

2. Räumen von verharschtem oder feuchtem Schnee oder Räumen von Pulverschnee mit einer durchschnittlichen Schneehöhe von mehr als 30 cm in flachem Gelände und bei überwiegendem Vorhandensein von Steigungen bis zu 5% mit..... 30%,  
zuzüglich je Räum-km ..... 0,60DM;
3. Räumen von Schnee mit einer durchschnittlichen Höhe von mehr als 50 cm oder bei überwiegendem Vorhandensein von Steigungen über 5% mit ..... 40%,  
zuzüglich je Räum-km ..... 0,80 DM;
4. Räumen von Schnee mit einer durchschnittlichen Höhe von mehr als 50 cm oder bei überwiegendem Vorhandensein von Steigungen über 5%, die in der Mehrzahl auf einer Länge von mehr als 1 km steigen, mit .... 50%,  
zuzüglich je Räum-km..... 1,— DM.
5. Lastkraftwagen mit Vorbaupflügen sind als Spezialkraftfahrzeuge gemäß Ziffer 18 der NVP zu behandeln.
6. Neben den in den Ziffern 1 bis 4 genannten Zuschlägen dürfen Zuschläge nach der Preisverordnung Nr. 36 vom 26. Januar 1950 (GBl. S. 30) nicht erhoben werden.

## § 6

Die Leistungen der zum Schneeräumen eingesetzten Pferde- oder Ochsengespanne werden mit den örtlich zulässigen Stundensätzen und der Hälfte der im § 5 genannten Zuschläge abgegolten.

## § 7

(1) Die Fuhrleistung eines Kraftfahrzeuges beim Streuen im Straßenwinterdienst kann mit 20% Zuschlag auf die Höchstsätze der NVP berechnet werden.

(2) Die Fuhrleistung mit Pferde- oder Ochsengespannen beim Streuen im Straßenwinterdienst kann mit 10% Zuschlag auf die örtlich zulässigen Stundensätze in Rechnung gestellt werden.

## § 8

Angeordnete Einsatzbereitschaft für Kraftfahrzeuge kann mit den Tagessätzen des Teils I der NVP abgerechnet werden. Die Zeit von 18.00 bis 6.00 (Jhr bleibt hierbei außer Ansatz).

## § 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Preisverordnung Nr. 86 vom 12. Dezember 1947 (PrVOBl. 1948 S. 23) aufgehoben.

Berlin, den 23. Dezember 1950

**Ministerium der Finanzen**

I. V. Georgino  
Staatssekretär

**Preisverordnung Nr. 126.**  
**Verordnung über Preise für Teigwaren.**  
**Vom 23. Dezember 1950**

## § 1

Teigwaren dürfen gewerbsmäßig im Rahmen der Versorgungspläne nur in den folgenden Arten, Sorten, Formen, Stärken und Breiten und unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen über die Ausbeutenormen hergestellt werden:

Art oder Sorte	Form	Stärke oder Breite (Abweichung bis zu 10% zulässig)
Schnitt- oder Bandnudeln.....	Suppenschnitt Halbbreit schnitt Gemüseschnitt	2 mm 4 mm 8 mm
Suppeneinlagen .....	Graupen Sterne [ Kleine Hörnchen <b>J</b>	3,5 mm
Mittlere Hörnchen .....	—	5 mm
Fadennudeln .....	—	0,9 mm
Spätzle .....	—	—
Makkaroni .....	—	5 mm
Spaghetti .....	—	2 mm *